

## Delegierung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit

### Ausgangslage:

Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften (z.B. AZG, AuslBG, AÜG) sind grundsätzlich die zur Vertretung nach außen berufenen Personen verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich<sup>1</sup>. Bei einer GmbH ist der handelsrechtliche Geschäftsführer zur Vertretung nach außen berufen, bei Personengesellschaften ist jeder Gesellschafter, der nicht von der Vertretung ausgeschlossen wurde, strafrechtlich verantwortlich. Kommanditisten einer KG oder KEG sind daher keine nach außen berufenen Organe.

### Voraussetzungen für eine wirksame Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten:

Für die nach außen Vertretungsbefugten gibt es die Möglichkeit, Personen aus dem Kreis der gesetzlich Verantwortlichen (z.B. einen anderen handelsrechtlichen Geschäftsführer) oder aus dem Kreis der leitenden Angestellten, eine oder mehrere Personen zu so genannten verantwortlichen Beauftragten zu bestellen. Die Wirksamkeit der Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten setzt voraus, dass der Betroffene zustimmt (1) und die Übertragung der Verantwortlichkeit der gesetzlichen Anforderungen entspricht. Nach außen zur Vertretung Berufene können für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens bestellt werden. Leitenden Angestellten kann jedoch die Verantwortlichkeit im Sinne des § 9 VStG nur für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens übertragen werden.

Damit eine Beauftragung wirksam ist, ist es erforderlich, dass die Bestellungsmitteilung samt Zustimmungsnachweis des Bestellten beim zuständigen Arbeitsinspektorat einlangt (2). Die Zuständigkeit des Arbeitsinspektorates richtet sich nach der Lage der Betriebsstätte/Arbeitsstelle/Baustelle, für die die Bestellung erfolgt.

---

<sup>1</sup> Anderes bestimmen z.B. § 23 ArbZG (verantwortlicher Beauftragter betreffend Arbeitnehmerschutzvorschriften), § 35 Abs. 3 und 36 Abs. 2 iVm § 111 ASVG (Bevollmächtigte für sozialversicherungsrechtliche Meldungen), § 28a Abs. 3 AuslBG (verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen des AuslBG), § 15 Abs. 5 AWG (abfallrechtlicher Geschäftsführer), §§ 9, 39, 47 und 370 GewO (gewerberechtlicher Geschäftsführer), § 101 Abs. 1a iVm § 134 KFG (Anordnungsbefugter für Beladungen), § 23 VAIG (verantwortlicher Beauftragter betreffend Arbeitnehmerschutzvorschriften im Verkehrsbereich).

Zum verantwortlichen Beauftragten kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland (3) bestellt werden (§ 9 Abs. 4 VStG). Für die Wirksamkeit ist weiters Voraussetzung, dass sich die Verantwortlichkeit auf einen klar abgegrenzten räumlichen oder sachlichen Bereich des Unternehmens (4) erstreckt. Wenn eine solche Festlegung nicht eindeutig ist, liegt nach der Judikatur keine wirksame Bestellung vor. Dies hat zur Folge, dass die Strafbarkeit an die zur Vertretung nach außen Berufenen zurückfällt.

Eine räumliche Abgrenzung könnte sich auf bestimmte Bundesländer, Gemeinden, Filialen udgl. beziehen. Die sachliche Abgrenzung kann entweder umfassend (z.B. Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Arbeitszeit-, inklusive Arbeitsruhevorschriften, Einhaltung aller Arbeitssicherheitsvorschriften des Arbeitnehmerschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des KJBG, alle diese einschließlich der dazugehörigen Verordnungen und behördlichen Vorschriften) oder begrenzt auf bestimmte Arbeitgeberpflichten vorgenommen werden. Weiters ist es erforderlich, dass die zum verantwortlichen Beauftragten bestellte Person zur Einhaltung der jeweiligen Verwaltungsvorschriften eine ausreichende Anordnungsbefugnis (5) hat. Dies bedeutet, dass der verantwortliche Beauftragte eine entsprechende Leitungsfunktion im übernommenen Verantwortungsbereich haben muss, um Verstöße verhindern zu können, für die er verantwortlich gemacht werden kann. Erforderlich ist daher eine spezifische Leitungsfunktion; nicht erforderlich ist dagegen ein Gesamteinfluss auf die Unternehmensführung.

Bei der Bestellung von verantwortlichen Beauftragten ist zu beachten, dass es zu keinen Überschneidungen oder Überlappungen mit den Verantwortungsbereichen anderer verantwortlicher Beauftragter. Es ist daher ein räumlicher, sachlicher und allenfalls auch in zeitlicher Hinsicht die Bestellung zu überprüfen.

Ist ein verantwortlicher Beauftragter wirksam bestellt, ist grundsätzlich dieser für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zuständig. Die nach außen hin vertretungsbefugten Organe bleiben jedoch weiterhin strafbar für das vorsätzliche Nichtverhindern einer Tat (§ 9 Abs. 6 VStG) oder bei Anstiftung oder Beihilfe (§ 7 VStG).

Die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten wird erst mit Einlangen der Mitteilung im zuständigen Arbeitsinspektorat wirksam. Rückwirkende Bestellungen sind daher nicht möglich.

### **Wer haftet für die (Geld-) Strafen im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens?**

Grundsätzlich hat der Adressat eines Strafbescheides die verhängte Geldstrafe aus eigenem zu tragen. Die Unternehmen haften jedoch gemäß § 9 Abs. 7 VStG zur ungeteilten Hand für die verhängten (Geld-) Strafen und Verfahrenskosten neben den nach außen zur Vertretung Berufenen oder den verantwortlichen Beauftragten. Nach einer neuen Entscheidung des OGH 6 Ob 281/02w, ist eine vertragliche Vereinbarung, dass die Gesellschaft dem Geschäftsführer solche Strafen zu ersetzen hat, unwirksam.

## Empfehlung

Im Bereich der Arbeitskräfteüberlassung ist deswegen eine Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten ratsam, da es branchentypisch ist, dass die Geschäftsleiter nicht immer vor Ort die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften überprüfen können. Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten findet jedoch dort ihre Grenzen, wo die zu bestellende Person keine ausreichende Anordnungsbefugnis hat. Hiezu gibt es eine umfangreiche Judikatur. Sollte im Einzelfall unklar sein, ob eine bestimmte Person (z.B. Niederlassungsleiter) zum verantwortlichen Beauftragten bestellt werden können, so stehe ich für diesbezügliche Fragen zur Verfügung. Das beiliegende Muster für die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten ist ein Leitfaden.

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) dürfen nicht zu verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG bestellt werden.

Zu beachten ist auch, dass diverse Verwaltungsvorschriften anderslautende Bestimmungen vorsehen. Nach § 23 Abs. 2 ArbZG dürfen nur leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbst verantwortlich übertragen sind, zu verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG bestellt werden. Während daher bei der Bestellung von Personen im Bereich des Arbeitnehmerschutzrechtes Voraussetzung ist, dass die zu bestellende Person ein leitender Angestellter ist, stellt § 9 VStG lediglich auf die Anordnungs- und Dispositionsbefugnis der zu bestellenden Person ab. Die nach außen hin vertretungsbefugten Personen können nicht sämtliche ihnen obliegende Verpflichtungen<sup>2</sup> delegieren, sondern lediglich die Verantwortlichkeit für Verwaltungsvorschriften regeln. Das sind im Wesentlichen jene Vorschriften, deren Verletzung eine Verwaltungsstrafe nach sich zieht.

Für weitergehende Fragen oder für die Erstellung eines diesbezüglichen Konzeptes stehe ich gerne zur Verfügung.

BRUCKMÜLLER ■ ZEITLER  
RECHTSANWÄLTE

Verfasser: **Rechtsanwalt Dr. Georg Bruckmüller**

Vertrauensanwalt der OÖ Arbeitskräfteüberlasser

im Namen der Bruckmüller Zeitler Rechtsanwälte GmbH

Kontakt: [www.bzp.at](http://www.bzp.at)

Stand: Juni 2004

---

<sup>2</sup> z.B. die Verpflichtungen des handelsrechtlichen Geschäftsführers, Verpflichtungen nach ASVG, BAO, Firmenbuchgesetz, zivilrechtliche Verpflichtungen, Haftungsbestimmungen nach UWG udgl.

Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Allgemeinen Fachgruppe OÖ des Gewerbes, Berufsgruppe Arbeitskräfteüberlasser, zulässig.

Beilage:

[Formular](#) für die Meldung der Delegation an das Arbeitsinspektorat



An das  
Arbeitsinspektorat für  
...

**Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 VStG/  
Meldung gemäß § 23 Abs. 1 ArbIG**

<b>1. Arbeitgeber:</b>  Name:  Adresse (Sitz):
<b>2. Verantwortlicher Beauftragter:</b>  Vor- und Zuname:  Wohnadresse:
<b>3. Stellung im Unternehmen:</b>
<b>4. Der Verantwortliche ist Arbeitnehmer/in</b>  <input type="checkbox"/> ja  <input type="checkbox"/> nein
<b>5. Sachlicher Zuständigkeitsbereich:</b>
<b>6. Räumlicher Zuständigkeitsbereich:</b>

7. Allfällige bisherige Bestellungen für den oben genannten sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich werden hiermit widerrufen.

**8. Zustimmungserklärung des/der verantwortlichen Beauftragten:**

Ich stimme der Bestellung zum/zur verantwortlichen Beauftragten für die oben angeführten Bereiche ausdrücklich zu.

Unterschrift:

Datum:

**9. Unterschrift des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin:**

Hiermit wird die oben genannte Person zum/zur verantwortlichen Beauftragten für die oben angeführten Bereiche bestellt.

Unterschrift:

Datum: